

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01004 vom 7. April 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.01004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01004)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01004 du 7 avril 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01004 del 7 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

E. 5.2.3.2 ), dass aber demgegenüber die Frage der Zumutbarkeit der Cannabisabstinenz vom Sozialversicherungsgericht an sich nicht neu

zu beurteilen ist ( vgl. dazu: Urk. 2/13 E. 4.4 ; Urk.

### E. 5

S. 2), und dass er in seiner zusätzlichen Stellungnahme vom 22. Februar 2019 ( Urk. 12 S. 2 ) geltend machen liess, nach den Ausführungen von RAD-Ärztin Dr. Z. \_\_\_ vom 29. Januar 2019 sei der Cannabiskonsum im Zeitpunkt der Leistungsstellung als sekundär zu betrachten und

eine wesentliche Steigerung der Erwerbsfähigkeit sei daher nicht zu erwarten

gewesen und die Wirksamkeit der Auflage könne verneint und es könne ihm kein Verschulden nachgewiesen werden ( Urk. 12), dass die Beschwerdegegnerin demgegenüber festhielt, gemäss der Stellungnahme von RAD-Ärztin Dr. Z. \_\_\_ vom 29. Januar 2019 könne die von Psychiater und Psychotherapeut

Dr. med.

A. \_\_\_ im Gutachten vom 22. Januar 2013 gestellte Prognose nicht mehr nachvollzogen werden , und dass es an einer aktuellen Beurteilung der Wirksamkeit der im Raum stehenden Massnahmen fehle, dass mangels geeigneter ärztlicher Berichte nicht beurteilt werden könne , wie sich der Cannabiskonsum auf die im Verfügungszeitpunkt bestandene Arbeitsunfähigkeit ausgewirkt habe ( Urk.

### E. 8

S. 2), dass - da bisher vollständig ungelöste Fragen abzuklären seien -

nicht ein Gerichtsgutachten einzuholen, sondern die Sache an sie zur weiteren Abklärung zurück zu weisen sei ( Urk. 14 S. 2), und in Erwägung, dass Dr. A. \_\_\_ im Gutachten vom 22. Januar 2013 eine ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F 60.6) seit der Kindheit/Jugend unter anderem begünstigt durch mehrjährigen Cannabiskonsum (Konsumstopp 3/2012) diagnostizierte , dass er medizinische Massnahmen im Sinn einer ambulanten Psychotherapie oder ambulanten psychiatrischen Therapie als geeignet erachtet , die Arbeitsfähigkeit wieder vollständig herzustellen , und dass er von einer mutmasslichen Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit nach Durchführung der Massnahmen zwischen 50 % und 100 %

ausging ( Urk. 2/5/5/17-18), dass RAD-Arzt Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in seiner Aktenbeurteilung vom 19. August 2015 davon ausging, dem Versicherten sei eine regelmässige psychotherapeutische Behandlung zumutbar, welche mit über wiegender Wahrscheinlichkeit in den nächsten zwölf Monaten zu einer messbaren Verbesserung des Gesundheitszustands führen und damit eine Eingliederungsfähigkeit herstellen werde, und dass daneben eine strikte Cannabisabstinenz zu fordern sei, wofür der Nachweis erbracht werden müsse ( Urk. 2/5/67/3-4), dass nach den Angaben des behandelnden Psychotherapeuten C.\_\_\_\_ vom 28. März 2016 schwierig abzuschätzen sei, inwiefern eine ambulante Psychotherapie bei der suboptimalen Compliance des Versicherten wirksam greifen könne, und dass zu überlegen sei, ob nicht ein engmaschigeres Coaching beziehungsweise ein therapeutisches Begleiten mehr in Bewegung setzen könnte, und dass zudem unklar sei, ob der Versicherte immer noch Cannabis konsumiere und in welchem Mass hier allenfalls ein Entzug indiziert sei ( Urk. 2/5/66/2), dass nach der neuesten Aktenbeurteilung von RAD-Ärztin Dr. Z.\_\_\_\_ vom 5. Februar 2019, welche sich zur Wirksamkeit der schadenmindernden Massnahmen und zu der von Dr. A.\_\_\_\_ gestellten Prognose zu äussern hatte ( Urk.

#### **E. 9**

S. 4), dass somit gestützt auf die Ausführungen von Dr. Z.\_\_\_\_ – insbesondere angesichts der von ihr vermuteten Diagnose einer multiplen Persönlichkeitsstörung –

erhebliche Zweifel an der von Dr. A.\_\_\_\_ gestellten Prognose bestehen, dass in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass Dr. A.\_\_\_\_ selbst angab, es bestehe das Risiko, dass er den Versicherten, welcher sich ihm gegenüber sehr offen gezeigt habe, falsch-positiv einschätze beziehungsweise überschätze (Urk. 2/5/5/19), dass aber andererseits der behandelnde Psychotherapeut C.\_\_\_\_ im Bericht vom 28. März 2016

ein

Erfolg einer engmaschigeren Therapie nicht von vorneherein ausschloss und er andererseits den vermuteten, aber nicht geklärten regelmässigen Cannabiskonsum als nicht förderlich erachtete ( Urk. 2/5/66 /2-3 ), dass für den Zeitpunkt der Verfügung vom 12. April 2016 somit

nicht von einem fest stehenden medizinischen Sachverhalt auszugehen ist, bei dem die direkte ärztliche Befassung mit dem Versicherten in den Hintergrund rücken kann, was bei psychiatrischen Untersuchungen ohnehin nur ausnahmsweise der Fall ist (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 9C\_164/2013 vom 4.

September 2013 E. 3.2.3), und dass

damit auch nicht allein auf die Aktenbeurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_ abgestellt werden kann (vgl. demgegenüber Urk.

#### **E. 12**

S. 2), dass vielmehr für die Beurteilung unter anderem des Verschuldens und insbesondere zur Beurteilung der konkreten Auswirkungen des Cannabiskonsums beziehungsweise der Missachtung der diesbezüglichen Auflage auf die im Verfügungszeitpunkt am 12. April 2016 bestandene Arbeitsunfähigkeit ergänzende medizinische Abklärungen vorzunehmen sind, welche eine Untersuchung des Versicherten voraus setzen,

dass die Sache dabei, da auch bisher ungeklärte Fragen zu beurteilen sind - das Gutachten

von Dr. A.\_\_\_\_

gibt keinen Aufschluss über die im Verfügungszeitpunkt bestandene aktuelle Arbeits ( un )  
fähigkeit und deren Bedingtheit durch den Cannabiskonsum (vgl. Urk. 1 E. 5.2.2 und  
5.2.3.2) - ,

an die IV-Stelle für weitere Abklärungen zurückzuweisen ist

(vgl. BGE 137 V 210 E.

4.4.1.4), wohingegen die Anordnung eines Gerichtsgutachtens

zur Zeit nicht erforderlich ist, dass die Beschwerde damit in dem Sinne gutzuheissen ist,  
dass die angefochtene Verfügung vom 12. April 2016 aufzuheben und die Sache für  
weitere Abklärungen zurückzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren vor dem  
kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die  
Verweigerung von Versicherungsleistungen kostenpflichtig ist ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG),  
dass die Kosten des gesamten kantonalen Verfahrens (vgl. auch den Prozess Nr.  
IV.2016.00557) auf gesamthaft Fr. 1'000.- festzusetzen und der unterliegen den  
Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, dass die Beschwerdegegnerin sodann zu  
verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer für das kantonale Verfahren (auch für die  
Aufwendungen im Prozess Nr. IV.2016 . 005 5 7) eine Prozessentschädigung von  
gesamthaft Fr. 3'600.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen, dass bei  
diesem Verfahrensausgang die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung  
eines unentgeltlichen Rechtsbeistands gegenstandslos geworden sind, erkennt das Gericht:  
1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 12.  
April 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons  
Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der  
Erwägungen, neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der  
Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschä  
digung von Fr. 3'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Nadja Hirzel -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge  
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Tanner Imfeld

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.